

Beilage zum Bericht und Antrag Nr. 11158

Schulreglement der Musikschule Wohlen (MSW)

Synopse der beantragten Änderungen

Bestehendes Reglement	Beantragte Änderung	Begründung
Ingress Der Einwohnerrat Wohlen erlässt, gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 529) und § 35 Abs. 2 lit. i) der Gemeindeordnung vom 6. April 1992 folgendes Schulreglement der Musikschule Wohlen (MSW)	Ingress Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 31 Abs. 2 lit. i) der Gemeindeordnung vom 19. September 2005 folgendes Schulreglement der Musikschule Wohlen (MSW)	<i>Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen (§ 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und § 35 Abs. 2 lit. i der Gemeindeordnung vom 6. April 1992) gelten so nicht mehr. Die Musikalische Grundschule ist heute obligatorisch und die Gemeindeordnung wurde am 19. September 2005 revidiert. Neu gilt § 35 Abs. 2 lit. i) der Gemeindeordnung.</i>
I. Allgemeines		<i>Unverändert</i>
§ 1 Grundsatz		<i>Unverändert</i>
¹ Die Einwohnergemeinde Wohlen führt eine Musikschule, die an den Wohler Schulen über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus eine musikalische Grundschulung sowie einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.		<i>Unverändert</i>

² Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten vorweg die Bestimmungen des Kantons Aargau.		<i>Unverändert</i>
³ Sofern die Reglemente der MSW und die dazu erlassenen Pflichtenhefte keine Regelungen enthalten, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau und das Dienst- und Besoldungsreglement der öffentlichen Verwaltung und Betriebe der Einwohnergemeinde Wohlen anzuwenden.	³ Sofern die Reglemente der MSW und die dazu erlassenen Funktionenbeschriebe keine Regelungen enthalten, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau und das Personalreglement der Gemeinde Wohlen anzuwenden.	<i>Sprachliche Anpassung an die aktuellen Reglemente.</i>
Aufgabe ⁴ Die MSW vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung und möchte Kinder und Jugendliche für die Musik begeistern. Der Unterricht soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen.		<i>Unverändert</i>
§ 2 Schüler / Schülerinnen		<i>Unverändert</i>
¹ Die Musikalische Grundschule steht Schülern / Schülerinnen ab der 1. Klasse Primarschule mit Wohnsitz oder Schulort Wohlen offen.	Ganzer Absatz 1 streichen	<i>Die Musikalische Grundschule ist inzwischen obligatorisch.</i>
Volksschüler / -schülerinnen ² Volksschüler / Volksschülerinnen mit Wohnsitz oder Schulort Wohlen können vom 3. Schuljahr an Instrumentalunterricht belegen.	¹ Die musikalische Grundschule, die vom Kanton finanziert wird, ist fester Bestandteil des Stundenplanes der 1. und 2. Primarschulklassen. Der Musikunterricht an der Musikschule kann von den Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr besucht werden.	<i>Neue, straffere Formulierung.</i>

Lehrlinge ³ Lehrlinge bzw. Jugendliche mit Wohnsitz Wohlen haben die Möglichkeit, bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr, längstens aber bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit, den Musikunterricht zu besuchen.	Ganzer Absatz 3 entfällt.	Integriert in Absatz 1
Auswärtige Schüler / Schülerinnen ⁴ Auswärtige Schüler / Schülerinnen können die MSW besuchen, sofern genügend Lehrkräfte und Plätze vorhanden sind.		Unverändert
II. Organisation		Unverändert
§ 3 Schulpflege, Gemeinderat		Unverändert
¹ Der Gemeinderat ist für das Disziplinarrecht und für die finanziellen Angelegenheiten der MSW verantwortlich.	¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Schulpflege den Voranschlag der Musikschule zuhanden des Gesamtbudgets fest.	Überführung der Musikschule Wohlen in die Schule Wohlen. Neu ist die Schulpflege für das Disziplinarwesen zuständig.
² Die Schulpflege ist grundsätzlich für alle schulischen Angelegenheiten der MSW verantwortlich.		Unverändert
³ Wahlbehörde des Schulleiters / der Schulleiterin sind der Gemeinderat und die Schulpflege. Die Musiklehrkräfte der MSW werden durch die Schulpflege gewählt.	³ Anstellungsbehörde für Musikschulleitung und Musiklehrpersonen ist die Schulpflege.	Überführung der Musikschule Wohlen in die Schule Wohlen. Neu ist die Schulpflege zuständig.

⁴ Die Schulpflege stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Gemeinderat betreffend Lehrerbesoldungen, Fächerangebot, Anschaffungen sowie Änderung der Elternbeiträge.		<i>Unverändert</i>
⁵ Die Schulpflege wählt den Präsidenten / die Präsidentin und fünf Mitglieder der Musikschulkommission. Der Gemeinderat wählt seinen Vertreter / seine Vertreterin in die Musikschulkommission.	Ganzer Absatz 5 streichen	<i>Überführung der Musikschule Wohlen in die Schule Wohlen. Neu ist die Schulpflege zuständig.</i>
§ 4 Musikschulkommission	Ganzer § 4 streichen	<i>Überführung der Musikschule Wohlen in die Schule Wohlen. Neu ist die Schulpflege zuständig.</i>
¹ Die Musikschulkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Darin sind je ein Mitglied der Schulpflege und des Gemeinderates sowie der Schulleiter / die Schulleiterin vertreten.	Ganzer Absatz 1 streichen	<i>Überführung der Musikschule Wohlen in die Schule Wohlen. Neu ist die Schulpflege zuständig.</i>

Aufgaben ² Der Musikschulkommission obliegen in Zusammenhang mit dem Betrieb der MSW folgende Aufgaben: - Vorbereitung der Wahl der Musiklehrkräfte und des Schulleiters / der Schulleiterin - Aufnahme und Ausschluss von Schülern / Schülerinnen - Organisation des Unterrichtsbetriebes - Überwachung des Unterrichtsbetriebes - Unterstützung und Beratung der Schulleitung in ihren Aufgaben - Organisation von Schülerkonzerten - Erstellung des Voranschlages und Berechnung der Elternbeiträge zuhanden der Schulpflege, bzw. des Gemeinderates - Erstellung eines Jahresberichtes	Ganzer Absatz 2 streichen	<i>Überführung der Musikschule Wohlen in die Schule Wohlen. Neu ist die Schulpflege zuständig.</i>
§ 5 Schulleitung	§ 4 Schulleitung	<i>Neue Nummerierung §</i>
¹ Die fachliche und schulorganisatorische Leitung der MSW wird einer musikalisch und methodisch ausgebildeten Person übertragen. Sie ist Mitglied der Musikschulkommission.	¹ Die fachliche und schulorganisatorische Leitung der MSW wird einer musikalisch und methodisch ausgebildeten Person übertragen.	<i>Musikschulkommission entfällt.</i>
Anstellung ² Das Anstellungsverhältnis ist im Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrkräfte und der Schulleitung der Musikschule Wohlen (MSW) geregelt.	Anstellung ² Das Anstellungsverhältnis ist im Personalreglement der Gemeinde Wohlen geregelt.	<i>Neu Bezug auf das Personalreglement</i>

Aufgaben ³ Die Aufgaben der Schulleitung werden in einem von der Schulpflege erlassenen Pflichtenheft festgelegt.	Aufgaben ³ Die Aufgaben der Schulleitung werden in einem von der Schulpflege erlassenen Funktionenbeschrieb festgelegt.	<i>Sprachliche Anpassung</i>
§ 6 Musiklehrkräfte, Anstellung	§ 5 Musiklehrpersonen, Anstellung	<i>Neue Nummerierung §</i>
¹ Das Anstellungsverhältnis ist im Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrkräfte und der Schulleitung der Musikschule Wohlen (MSW) geregelt.	¹ Die Anstellung der Musiklehrpersonen richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse. Subsidiär gilt das Personalreglement der Gemeinde Wohlen.	<i>Das GAL ersetzt das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrkräfte.</i>
Aufgaben ² Die Aufgaben der Musiklehrkräfte werden in einem von der Schulpflege erlassenen Pflichtenheft festgelegt.	Aufgaben ² Die Aufgaben der Musiklehrpersonen werden in einem von der Schulpflege erlassenen Funktionenbeschrieb festgelegt.	<i>Sprachliche Anpassungen.</i>
	Löhne ³ Die Löhne werden gemäss Anhang I festgesetzt.	<i>Das GAL kennt keine Lohnstufen mehr. Sofern Lehrpersonen angestellt werden welche nicht über die geforderten Qualifikationen verfügen, erfolgt eine Lohnkürzung nach den Richtlinien des GAL. Das Lohnband im Anhang I entspricht der früheren Lohnklasse 1 des Reglements über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrkräfte und der Schulleitung der Musikschule Wohlen.</i>

	⁴ Für Musiklehrpersonen, die beim in Kraft treten dieses Reglements bereits in einem Anstellungsverhältnis der Musikschule stehen, gelten mit Ausnahme der Lohnskala ebenfalls die Bestimmungen des GAL und dessen Folgeerlasse. Für diese Musiklehrpersonen gilt nach wie vor die bisherige Lohnskala wie sie zum Zeitpunkt der Anstellung gültig war.	<i>Musiklehrpersonen welche nicht über die gemäss GAL geforderten Qualifikationen verfügen und einen laufenden Anstellungsvertrag haben bleiben zu den bei der Anstellung gültigen Konditionen angestellt. Die Einreihung in die vertraglich vereinbarte Lohnklasse soll bestehen bleiben.</i>
§ 7 Sekretariat	§ 6 Sekretariat	<i>Neue Nummerierung §</i>
¹ Die administrativen Arbeiten der Musikschulkommission und des Schulleiters / der Schulleiterin werden von einem Sekretariat erledigt.	¹ Die administrativen Arbeiten der Musikschulleitung werden von einem Sekretariat erledigt.	<i>Musikschulkommission entfällt.</i>
Anstellung ² Für die Anstellung des Sekretärs / der Sekretärin der MSW ist das Reglement über das Anstellungsverhältnis des nichtständigen Personals der Gemeinde Wohlen massgebend.	Anstellung ² Die Anstellung der Sekretariatsperson der MSW erfolgt auf Antrag der Schulpflege, durch die Gemeinde gemäss, Personalreglement der Gemeinde Wohlen.	<i>Sprachliche Anpassung.</i>
Aufgaben ³ Die Aufgaben des Sekretariates werden in einem von der Schulpflege erlassenen Pflichtenheft festgelegt.	Aufgaben ³ Die Aufgaben des Sekretariates werden in einem von der Schulpflege erlassenen Funktionenbeschrieb festgelegt.	<i>Sprachliche Anpassung.</i>
§ 8 Rechnungsführung Die Rechnungsführung wird einer geeigneten Stelle übertragen.	§ 7 Rechnungsführung Die Rechnungsführung wird einer geeigneten Stelle übertragen.	<i>Unverändert , neue Nummerierung §</i>
III. Unterricht		<i>Unverändert</i>

§ 9 Ausführungsbestimmungen Die Schulpflege erlässt mit Zustimmung des Gemeinderates Ausführungsbestimmungen über den Umfang der musikalischen Grundschule und des Musikunterrichtes.	§ 8 Ausführungsbestimmungen Die Schulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen über den Umfang des Musikunterrichtes.	<i>Überführung der Musikschule Wohlen in die Schule Wohlen. Neu ist die Schulpflege zuständig.</i>
§ 10 Räumlichkeiten	§ 9 Räumlichkeiten	<i>Neue Nummerierung §</i>
¹ Die Gemeinde stellt die für den Musikunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung der schuleigenen Räumlichkeiten.		<i>Unverändert</i>
² Der Unterricht kann mit Bewilligung der Schulpflege auch in privaten Räumen stattfinden.	² Der Unterricht kann auf Antrag der Schulleitung mit Bewilligung der Schulpflege auch in privaten Räumen stattfinden.	<i>Sprachliche Anpassung</i>
§ 11 Freiwilligkeit	§ 10 Freiwilligkeit	<i>Neue Nummerierung §</i>
¹ Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln und in Gruppen erteilt.		<i>Unverändert</i>
Instrumentenwahl ² Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei; die Musiklehrkräfte beraten Eltern und Schüler / Schülerinnen.	Instrumentenwahl ² Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei; die Musiklehrkräfte beraten Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler.	<i>Sprachliche Anpassung</i>

Ensemblespiel ³ Falls genügend Interesse vorhanden ist, bietet die MSW einen Ensembleunterricht zur Förderung des gemeinsamen Musizierens an.		Unverändert
§ 12 Anmeldung	§ 11 Anmeldung	Neue Nummerierung §
¹ Die Anmeldung eines Schülers / einer Schülerin hat innert einer von der Musikschulkommission festgesetzten Frist vor Beginn des neuen Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldungen sind verbindlich und gelten für das ganze Schuljahr.	¹ Die Anmeldung eines Schülers oder einer Schülerin hat innert einer von der Musikschulleitung festgesetzten Frist vor Beginn des neuen Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldungen sind verbindlich und gelten für das ganze Schuljahr.	Neu Musikschulleitung
Aufnahme ² Die Aufnahme der Schüler / Schülerinnen in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrkräfte mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen. Übersteigen die Neuanmeldungen die Zahl der freien Plätze, werden die Schüler / Schülerinnen nach Alter und Eingang der Anmeldung berücksichtigt. Zurückgestellte Schüler / Schülerinnen erhalten beim Eintritt im nächsten Semester den Vorrang.		Unverändert
Abmeldung ³ Abmeldungen auf Ende des 1. Semesters sind nur auf ein begründetes, schriftliches Gesuch der Eltern hin möglich.	Abmeldung ³ Abmeldungen auf Ende des 1. Semesters sind nur auf ein begründetes, schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten hin möglich.	Sprachliche Anpassung

§ 13 Instrumentenwechsel	§ 12 Instrumentenwechsel	Neue Nummerierung §
¹ Wechseln Schüler / Schülerinnen das Instrument, muss die entsprechende Ab- und Anmeldung schriftlich der Musikschulkommission eingereicht werden.	¹ Wechseln Schülerinnen oder Schüler das Instrument, muss die entsprechende Ab- und Anmeldung schriftlich der Musikschulleitung eingereicht werden.	<i>Sprachliche Anpassung</i>
Zweitinstrument ² Bei entsprechender Begabung kann ein Schüler / eine Schülerin mit Zustimmung der Musikschulkommission ein zweites Instrument belegen.	Zweitinstrument ² Bei entsprechender Begabung kann eine Schülerin oder ein Schüler mit Zustimmung der Musikschulleitung ein zweites Instrument belegen.	<i>Neu ist die Schulleitung zuständig</i>
§ 14 Absenzen Ist ein Schüler / eine Schülerin am Besuch des Unterrichtes verhindert, so ist die Lehrkraft rechtzeitig darüber zu informieren. Im übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.	§ 13 Absenzen Ist ein Schülerin oder ein Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert, so ist die Musiklehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.	<i>Sprachliche Anpassung.</i>
§ 15 Ausschluss Bei häufigem grundlosem Fehlen oder undiszipliniertem Benehmen kann ein Schüler / eine Schülerin nach Rücksprache mit den Eltern auf Antrag der Lehrkraft von der Musikschule ausgeschlossen werden.	§ 14 Ausschluss Bei häufigem grundlosem Fehlen oder undiszipliniertem Benehmen kann eine Schülerin oder ein Schüler nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten auf Antrag der Musiklehrperson durch die Musikschulleitung von der Musikschule ausgeschlossen werden.	<i>Präzisierung, sprachliche Anpassung</i>
§ 16 Schuljahr Schuljahr und Ferien richten sich nach den für die Schulen der Gemeinde Wohlen geltenden Regelungen.	§ 15 Schuljahr Schuljahr und Ferien richten sich nach den für die Schulen der Gemeinde Wohlen geltenden Regelungen.	<i>Neue Nummerierung §</i>

§ 17 Dauer der Unterrichtseinheiten Die Dauer der Unterrichtseinheiten betragen:	§ 16 Dauer der Unterrichtseinheiten Die Dauer der Unterrichtseinheiten betragen:	Neue Nummerierung §
a) <u>Musikalische Grundschule</u> - Gruppenunterricht 50 Min.	Ganze Pos a) streichen	<i>Die Musikalische Grundschule ist inzwischen obligatorisch</i>
b) <u>Instrumentalunterricht Mittelstufe und Schulentlassene</u> - Gruppenunterricht (Sopranflöte und Trommel) 4er-Gruppe 50 Min. 2er-Gruppe 25 Min. - Einzelunterricht 25 Min. oder 40 Min. oder 50 Min.	a) <u>Instrumentalunterricht Unter- und Mittelstufe und Schulentlassene</u> - Gruppenunterricht 4er-Gruppe 50 Min. 2er-Gruppe 25 Min. - Einzelunterricht 25 Min. oder 40 Min. oder 50 Min.	<i>Position b) wird neu Position a). Gruppenunterricht ist nicht nur auf Sopranflöte und Trommel beschränkt.</i>
c) <u>Instrumentalunterricht Oberstufe (in Ergänzung zum staatlichen Angebot)</u> - Einzelunterricht 10 Min. ¹⁾ oder 25 Min. ²⁾ oder 35 Min. ³⁾	b) <u>Instrumentalunterricht Oberstufe (in Ergänzung zum staatlichen Angebot)</u> - Einzelunterricht 10 Min. ¹⁾ oder 25 Min. ²⁾ oder 35 Min. ³⁾	<i>Position c) wird neu Position b). Rest unverändert</i>
<u>¹⁾ Unterrichtszeit 25 Min. (15 Min. staatliches Angebot; 10 Min. MSW)</u> <u>²⁾ Unterrichtszeit 40 Min. (15 Min. staatliches Angebot; 25 Min. MSW)</u> <u>³⁾ Unterrichtszeit 50 Min. (15 Min. staatliches Angebot; 35 Min. MSW)</u>	<u>¹⁾ Unterrichtszeit 25 Min. (15 Min. staatliches Angebot; 10 Min. MSW)</u> <u>²⁾ Unterrichtszeit 40 Min. (15 Min. staatliches Angebot; 25 Min. MSW)</u> <u>³⁾ Unterrichtszeit 50 Min. (15 Min. staatliches Angebot; 35 Min. MSW)</u>	<i>Unverändert</i>
IV. Finanzierung		<i>Unverändert</i>

§ 18 Grundsatz	§ 17 Grundsatz	Neue Nummerierung §
¹ Die Finanzierung der MSW erfolgt durch Gemeindebeiträge und Elternbeiträge.	¹ Die Finanzierung der MSW erfolgt durch Kantons-, Gemeinde- und Elternbeiträge.	Neue Formulierung
Kollektengelder ² Einnahmen aus Veranstaltungen (freiwillige Kollektengelder) fliessen in einen Fonds. Dieser Fonds steht der Musikschulkommission für spezielle Bedürfnisse oder Anschaffungen (ausserhalb des jährlichen Voranschlages) der Musikschule zur Verfügung.	Kollektengelder ² Einnahmen aus Veranstaltungen (freiwillige Kollektengelder) fliessen in einen Fonds. Dieser Fonds steht der Schulpflege für spezielle Bedürfnisse oder Anschaffungen (ausserhalb des jährlichen Voranschlages) der Musikschule zur Verfügung.	Schulpflege an Stelle Musikschulkommission.
§ 19 Elternbeiträge	§ 18 Elternbeiträge	Neue Nummerierung §
¹ Die Kosten sind mindestens zu 50%, höchstens aber zu 60%, durch Elternbeiträge zu decken.	¹ Die Elternbeiträge sind so festzulegen, dass die Einnahmen für Volksschülerinnen und Volksschüler mit Wohnsitz in Wohlen die gesamten Ausgaben für die Musikschule zur Hälfte decken. Die Schulpflege erlässt dazu eine Tarifordnung	Die gesamten Ausgaben basieren auf einer Vollkostenrechnung die bei Wohler Volksschülerinnen und Schülern hälftig durch Eltern- und Gemeindebeiträge bezahlt werden.
² Die Kosten für die musikalische Ausbildung von auswärtigen Schülern / Schülerinnen sind zu 100 % durch Elternbeiträge zu decken.	² Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern und bei Schülerinnen und Schülern, die weitergehende Schulen besuchen, decken die Elternbeiträge zusammen mit den Beiträgen der Wohnsitzgemeinde die vollen Kosten.	Neue Formulierung.
Festlegung ³ Die Elternbeiträge werden mit dem jährlichen Voranschlag festgelegt.	entfällt	Die Elternbeiträge errechnen sich auf Grund von Absatz 1.

Rechnungsstellung ⁴ Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritten / Ausschlüssen im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung, ausgenommen Wegzug oder längere Krankheit.	Rechnungsstellung ³ Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritten / Ausschlüssen im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung, ausgenommen Wegzug oder längere Krankheit.	Neue Nummerierung Absatz								
Reduktion und Erlass von Elternbeiträgen ⁵ In besonderen Fällen können Elternbeiträge auf Gesuch der Eltern durch die Schulpflege reduziert oder ganz erlassen werden.	Reduktion und Erlass von Elternbeiträgen ⁴ In besonderen Fällen können Elternbeiträge auf Gesuch der Eltern durch die Schulpflege reduziert oder ganz erlassen werden. Die Reduktion des Elternbeitrages auswärts wohnender Schülerinnen und Schüler ist nur möglich, wenn die Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.	Neue Nummerierung Absatz Neue, präzisere Formulierung.								
Geschwisterrabatte ⁶ Geschwisterrabatte für Volksschüler / Volksschülerinnen: <table><tr><td>- für das 2. Kind</td><td>1/3</td></tr><tr><td>- für das 3. Kind</td><td>2/3</td></tr><tr><td>- für das 4. und jedes weitere Kind</td><td>3/3</td></tr></table> Die Ermässigung wird höchstens auf die Dauer einer Unterrichtseinheit von 25 Min. gewährt.	- für das 2. Kind	1/3	- für das 3. Kind	2/3	- für das 4. und jedes weitere Kind	3/3	Geschwisterrabatte ⁵ Geschwisterrabatte für Volksschülerinnen und Volksschüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Wohlen: <table><tr><td>- für das 2. und jedes weitere Kind</td><td>25%</td></tr></table>	- für das 2. und jedes weitere Kind	25%	Neue Nummerierung Absatz Bei der bisherigen Regelung war der Rabatt für den Musikunterricht ab dem 2. Kind abgestuft und ab dem 4. Kind gratis. Auf diese sehr grosszügige Regelung möchte man in Zukunft verzichten. In besonderen Fällen können die Elternbeiträge gemäss Absatz 5 reduziert werden. Zudem ist der Vollzug wesentlich einfacher.
- für das 2. Kind	1/3									
- für das 3. Kind	2/3									
- für das 4. und jedes weitere Kind	3/3									
- für das 2. und jedes weitere Kind	25%									
§ 20 Gewährung von Gemeindebeiträgen		§ 19 folgt später								

¹ Der Gemeindebeitrag wird beim Einzelunterricht von Schülern / Schülerinnen der Mittelstufe und Schulentlassenen höchstens für die Dauer einer Unterrichtseinheit von 25 Minuten, bei den Schülern / Schülerinnen der Oberstufe für die Dauer einer Unterrichtseinheit von 10 Minuten, gewährt.	Ganzer Absatz 1 entfällt.	<i>§ 18 Absatz 1 regelt die Kostenaufteilung. Die gesamten Ausgaben basieren auf einer Vollkostenrechnung die bei Wohler Volksschülerinnen und Schülern hälftig durch Eltern- und Gemeindebeiträge bezahlt werden.</i>
² Beim Gruppenunterricht (Sopranflöte und Trommel) übernimmt die Gemeinde die Hälfte des Beitrages für die Unterrichtseinheit von 25 Minuten. An den Gruppenunterricht der Musikalischen Grundschule (50 Minuten) bezahlt die Gemeinde pro Schüler / Schülerin 40% des Beitrages für eine Unterrichtseinheit von 25 Minuten.	Ganzer Absatz 2 entfällt.	<i>§ 18 Absatz 1 regelt die Kostenaufteilung. Die gesamten Ausgaben basieren auf einer Vollkostenrechnung die bei Wohler Volksschülerinnen und Schülern hälftig durch Eltern- und Gemeindebeiträge bezahlt werden.</i>
³ Für Unterrichtsverlängerungen und Zweitinstrumente wird kein Gemeindebeitrag gewährt.	§ 19 Gewährung von Gemeindebeiträgen Für Zweitinstrumente wird kein Gemeindebeitrag gewährt.	<i>Für ein zweites Instrument muss der Vollkostentarif wie für auswärtige Schülerinnen und Schüler bezahlt werden.</i>
V. Instrumente und Notenmaterial		<i>Unverändert</i>
§ 21 Anschaffungen	§ 20 Anschaffungen	<i>Neue Nummerierung §</i>
¹ In der Regel haben die Eltern für die zum Unterricht erforderlichen Instrumente besorgt zu sein. Der Musiklehrkräfte stehen bei der Auswahl beratend zur Seite.	¹ In der Regel haben die Erziehungsberechtigten für die zum Unterricht erforderlichen Instrumente besorgt zu sein. Die Musiklehrpersonen stehen bei der Auswahl beratend zur Seite.	<i>Sprachliche Anpassung</i>
² Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Schüler / Schülerinnen.	² Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Schüler und Schülerinnen.	<i>Sprachliche Anpassung</i>

VI. Rechtsmittel	VI. Rechtsmittel	<i>Unverändert</i>
§ 22 Beschwerdeweg	§ 21 Beschwerdeweg	<i>Neue Nummerierung §</i>
¹ Gegen Anordnungen der Musikschulkommission kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden.	¹ Gegen Anordnungen der Musikschulleitung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden.	<i>Neu Musikschulleitung</i>
² Gegen Entscheide der Schulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.		<i>Unverändert</i>
VII. Schlussbestimmungen		<i>Unverändert</i>
§ 23 Reglementsänderungen Für Änderungen dieses Reglementes ist der Einwohnerrat, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung, zuständig.	§ 22 Reglementsänderungen Für Änderungen dieses Reglementes ist der Einwohnerrat, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung, zuständig.	<i>Neue Nummerierung §</i>
<i>Inkrafttreten</i> Dieses Reglement ist am 23. Januar 1995 vom Einwohnerrat genehmigt und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt worden.	<i>Inkrafttreten</i> Dieses Reglement ist am XX.XX.2009 vom Einwohnerrat genehmigt und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt worden.	
Wohlen, 27. Februar 1995	Wohlen, 6. Juli 2009	

EINWOHNERRAT WOHLN Der Präsident: P. Isler Der Protokollführer: D. Störi	EINWOHNERRAT WOHLN Der Präsident: K. Gfeller Die Protokollführerin: D. Betschard	
--	--	--

I. Anhang

zum Schulreglement der Musikschule Wohlen (MSW):

- a) Einreichungsplan
- b) Besoldungsansätze

a) Einreichungsplan		Entfällt.		Der Einreichungsplan entfällt weil sich die Anstellung der Musiklehrpersonen nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse richtet. (§ 5 Abs 1) Sofern Musiklehrpersonen angestellt werden welche nicht über die geforderten Qualifikationen verfügen, erfolgt eine Lohnkürzung nach den Richtlinien des GAL.
Kl.	Ausbildung	Kl.	Ausbildung	
1	Musiklehrkräfte mit ▪ Lehrdiplom eines staatlich anerkannten Konservatoriums ▪ Lehrdiplom des Schweiz. Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) ▪ Konzert- oder Orchesterdiplom mit methodisch-didaktischer Zusatzausbildung eines staatlich anerkannten Konservatoriums ▪ Diplom als Instrumentalist/Instrumentalistin mit pädagogischer Abschlussprüfung an einer staatlich anerkannten Jazz School		Entfällt.	

2	Musiklehrkräfte mit ▪ Nebenfach zum Berufsdiplom ▪ Ausweis für musikalische Früherziehung bzw. Grundschule mit pädagogischer Ausbildung ▪ Diplom als Blasmusik-Dirigent/Dirigentin eines staatlich anerkannten Konservatoriums ▪ Ausweis C der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM) ▪ Musikstudent/Musikstudentin nach bestandener Theorieabschluss- und Fachdidaktikprüfung		Entfällt.	
3	Musiklehrkräfte mit ▪ Ausweis für musikalische Früherziehung bzw. Grundschule ohne pädagogische Ausbildung ▪ Dirigentenkurs Oberstufe des Eidg. Musikverbandes (EMV) und methodisch-didaktischem Kurs des Erziehungsdepartementes ▪ Ausweis für Blockflöte der Höheren Pädagogischen Lehranstalt (HPL) Zofingen ▪ Fähigkeitsausweis des Schweiz. Akkordeonlehrerverbandes (SALV) ▪ Musikstudent/Musikstudentin nach bestandener Theorieabschlussprüfung		Entfällt.	

4	Musiklehrkräfte mit ▪ Dirigentenkurs Mittelstufe des Eidg. Musikverbandes (EMV) und methodisch-didaktischem Kurs des Erziehungsdepartementes ▪ Ausweis B der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM) ▪ Musikstudent/Musikstudentin nach bestandener Aufnahmeprüfung zum Berufsstudium an einem staatlich anerkannten Konservatorium oder an einer staatlich anerkannten Jazz School		Entfällt.	
5	Musiklehrkräfte mit ▪ Dirigentenkurs Unterstufe des Eidg. Musikverbandes (EMV) und methodisch-didaktischem Kurs des Erziehungsdepartements ▪ Ausweis A der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM) ▪ Ausweis Leiterkurs I des Zentralschweiz. Tambouren- und Pfeiferverbandes ▪ Lehrpersonen mit Ausweisen über aktive Kursbesuche		Entfällt.	
6	Lehrpersonen ohne Ausweise		Entfällt.	

b) Besoldungsansätze		a) Besoldungsansätze		
Die Jahresbesoldung ist bei einem vollen Pensum von 28 Wochenlektionen zu 50 Minuten durch ein Minimum und ein Maximum festgelegt.		Die Jahresbesoldung ist bei einem vollen Pensum von 28 Wochenlektionen zu 50 Minuten durch ein Minimum und ein Maximum festgelegt.		
	Grundbesoldung im Jahr in Franken (Basis: Dezember 1982 = 100 Punkte)		Grundbesoldung im Jahr in Franken (Basis: Dezember 2005 = 100 Punkte)	<i>Hochgerechnet auf die „jüngste“ 100% Indexbasis des Landesindex der Konsumentenpreise</i>
KI	Jahresbesoldung	KI	Jahresbesoldung	
1	56'000.— bis 75'600.—	1	86'560.— bis 116'856.—	<i>Die Löhne des Kantons gemäss Lohndekret Lehrpersonen (LDLP) 2009 wären bei 79'092 — bis 126'548.—</i>
2	47'040.— bis 63'504.—	2	Entfällt.	
3	40'320.— bis 52'416.—	3	Entfällt.	
4	35'840.— bis 46'592.—	4	Entfällt.	
5	31'360.— bis 39'200.—	5	Entfällt.	
6	28'000.— bis 35'000.—	6	Entfällt.	
Der Ansatz der Jahreslektion ist der 28. Teil der Jahresbesoldung.		Der Ansatz der Jahreslektion ist der 28. Teil der Jahresbesoldung.		
KI	Jahreslektion	KI	Jahreslektion	
1	2'000.— bis 2'700.—	1	3'091.— bis 4'173.—	
2	1'680.— bis 2'268.—	2	Entfällt.	
3	1'440.— bis 1'872.—	3	Entfällt.	
4	1'280.— bis 1'664.—	4	Entfällt.	
5	1'120.— bis 1'400.—	5	Entfällt.	
6	1'000.— bis 1'250.—	6	Entfällt.	
KI	Überstunde	KI	Überstunde	
1	50.—	1	77.—	
2	42.—	2	Entfällt.	
3	36.—	3	Entfällt.	
4	32.—	4	Entfällt.	
5	28.—	5	Entfällt.	
6	25.—	6	Entfällt.	